

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Abteilung 2	Datum 22.09.2009	Drucksachen-Nr. <b>374/2009</b>
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	07.10.2009
Kreistag	öffentlich	09.11.2009

**Tagesordnungspunkt 6**

**Standortsuche für ein Geologisches Tiefenlager zur Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Schweiz;  
Kriterien zur Definition der "weiteren betroffenen Gemeinden"**

**Beschlussvorschlag**

**Die Verwaltung wird beauftragt,**

- **in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Schweizer Bundesamt für Energie ihre Bedenken und Forderungen zum Kriterienkatalog sowie die von den Gemeinden vorgebrachten Argumente für deren Betroffenheit vorzutragen und**
- **ihre Auffassung und die Interessen der Gemeinden im Ausschuss der Kantone entsprechend zu vertreten.**

## **Sachverhalt**

### **I. Einleitung**

Die Verwaltung berichtet regelmäßig über die Standortsuche für ein Geologisches Tiefenlager in der Schweiz.

Das Auswahlverfahren für Standorte ist im „Sachplan Geologische Tiefenlager“ geregelt, der aus einem Konzeptteil und einem Umsetzungsteil besteht. Der Konzeptteil, der am 2. April 2008 vom Schweizer Bundesrat verabschiedet wurde, definiert die Kriterien, die ein Standort erfüllen muss und bestimmt die Vorgehensweise, nach der das Auswahlverfahren durchgeführt wird. Die Standortsuche erfolgt in drei Etappen und wird rd. 10 Jahre dauern.

Am 6. November 2008 gab das Schweizer Bundesamt für Energie (BFE) die Standortregionen bekannt, die für eine Endlagerung für radioaktive Abfälle in Betracht kommen. Zwei Regionen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Landkreisgrenze, so dass am 2. Dezember 2008 eine öffentliche Informationsveranstaltung für den Kreistag und die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises durchgeführt wurde.

Zur Information der neu gewählten Mitglieder des Kreistags über den aktuellen Sachstand zum Auswahlverfahren sind das Schreiben vom 27. November 2008 sowie die Drucksache Nr. 327/2009 als **Anlagen 1 und 2** beigelegt.

### **II. Stand des Auswahlverfahrens**

#### 1. Standortvorschläge

Von der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) wurden für schwach- und mittelradioaktive Abfälle folgende geologisch geeignete Standorte genannt:

- Südranden (Kanton Schaffhausen)
- Zürcher Weinland (Kantone Zürich und Thurgau)
- Nördlich Lägeren (Kantone Zürich und Aargau)
- Bözberg (Kanton Aargau)
- Jura Südfuss (Kantone Solothurn und Aargau)
- Wellenberg (Kantone Nidwalden und Obwalden).

Für die Lagerung hochradioaktiver Abfälle wurden benannt:

- Zürcher Weinland (Kantone Zürich und Thurgau)
- Nördlich Lägeren (Kantone Zürich und Aargau)
- Bözberg (Kanton Aargau)

Die Schweizer Aufsichtsbehörden des Bundes führen eine sicherheitstechnische Überprüfung der Standortvorschläge der NAGRA durch, die die Eigenschaften des Wirtsgesteins, der Langzeitstabilität, der Zuverlässigkeit der geologischen Aussagen und der bautechnischen Eignung umfasst. Das Ergebnis der Überprüfung wird in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst, zu der der Landkreis im Rahmen der Anhörung Stellung nehmen kann.

Auch die deutsche Expertengruppe ESchT (Expertengruppe Schweizer Tiefenlager) prüft die Standortvorschläge und wird bis Ende 2009/Anfang 2010 eine Stellungnahme vorlegen. Auf deren Grundlage wird dem Kreistag im Rahmen der formellen Anhörung eine Stellungnahme zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **III. Regionale Partizipation**

In Etappe 1 des Sachplanverfahrens wird auch die regionale Partizipation aufgebaut, die in Etappe 2 durchgeführt wird. Mit der regionalen Partizipation werden die Auswirkungen und

die Bedeutung eines Lagers für die Region bezüglich Sicherheit, Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft und regionalen Entwicklungsmöglichkeiten diskutiert.

Die Beteiligungsrechte werden dabei abgeleitet von dem zentralen Begriff der Betroffenheit.

Nach dem Sachplan sind unmittelbar betroffen und damit in die regionale Partizipation eingebunden zum einen die Standortgemeinden und zum anderen die Gemeinden, die im Planungsperimeter liegen.

Standortgemeinden sind die Gemeinden, unterhalb deren Gemeindegebiet das Geologische Standortgebiet liegt. Der Planungsperimeter ist der geografische Raum in welcher die benötigten Oberflächenanlagen angeordnet werden können. Da weder die unterirdische Lagerfläche noch die Oberflächenanlagen auf deutschem Hoheitsgebiet errichtet werden können, liegen deutsche Gemeinden nicht im Planungsperimeter und sind auch nicht unmittelbar betroffen.

Deutsche Gemeinden nehmen deshalb nur dann an der regionalen Partizipation teil, wenn sie nach dem Sachplan „besonders betroffen“ sind.

Im Konzeptteil des Sachplans sind diese zusätzlichen Voraussetzungen wie folgt festgelegt (Konzeptteil Ziffer 4.1.3):

„Außerhalb des Planungsperimeters liegende Gemeinden können zusätzlich zur Standortregion gezählt werden, wenn eine besondere Betroffenheit gegeben ist. In begründeten Fällen können deshalb weitere Gemeinden zur Standortregion gezählt werden, wenn sie direkt angrenzend zu den Gemeinden im Planungsperimeter liegen und

- durch den lokalen Baustellenverkehr, den lokalen Anlieferungsverkehr und weitere Infrastrukturbauten wie Umladestationen etc. betroffen sind oder
- aus dem Blickwinkel der natürlich vorhandenen räumlichen Abgrenzungen wie Höhenzüge oder Gewässer zur näheren Region gezählt werden oder
- regionalwirtschaftlich stark mit den Standortgemeinden verbunden sind, beispielsweise durch Label-Produkte, wichtig touristische Attraktionspunkte etc.“

Diese enge Definition der „besonderen Betroffenheit“ wurde von der Expertengruppe Schweizer Tiefenlager (ESchT) in ihrer Stellungnahme zum Sachplan Geologische Tiefenlager beanstandet.

Auch der Landkreis Konstanz forderte in seiner Stellungnahme vom 16. April 2007 zum Entwurf des Konzeptteils des Sachplanes, die Definition der Kriterien für die Betroffenheit nicht ausgrenzend zu formulieren, sondern sie um sozioökonomische Aspekte zu erweitern,

- welche die gesellschaftlichen und sozialen Belange der Betroffenheit erfassen
- und die klarstellen, dass auch deutsche Landkreise betroffen sein können.

In der Sitzung des Ausschusses der Kantone am 29. Juni 2009 wurde festgelegt, dass Kriterien zur Definition der „besonderen Betroffenheit“ erarbeitet werden. Diese Kriterien liegen inzwischen vor (**Anlage 3**). Sie wurden den Kommunen des Landkreises zur Prüfung ihrer Betroffenheit weitergeleitet.

**Der Landkreis hat Gelegenheit, als Mitglied des Ausschusses der Kantone zu den Kriterien bis zum 24. Oktober 2009 Stellung zu nehmen und auch darzulegen, welche seiner Kommunen in diesem Sinne als betroffen anzusehen sind. Die Stellungnahme wird dem Kreistag in seiner Sitzung am 9. November 2009 zur Kenntnis gegeben.**

#### IV. Stellungnahme der Verwaltung

Die Kriterien für die Festlegung der besonderen Betroffenheit sind ausgrenzend formuliert, widersprüchlich, zu partikulär und werden den Auswirkungen eines Geologischen Tiefenlagers nicht gerecht.

Die Schweiz geht bei der Definition der Betroffenheit in erster Linie vom Wirkungsgrad der Oberflächenanlagen aus und setzt zugleich eine starke Betroffenheit voraus (Kriterienkatalog S. 3, Ziffer 3: „effektiv betroffenen Gemeinden ... strenge Kriterien“). Diese technisch-raumplanerische Sichtweise verkennt die Aspekte der Betroffenheit, die bei einer Sicherheitsbetrachtung ausschlaggebend sind.

Bereits die erste Voraussetzung „angrenzend“ verkennt die sozioökonomischen und raumplanerischen Auswirkungen, die auch von Oberflächenanlagen ausgehen können. Dies gilt erst recht für mögliche Auswirkungen eines Störfalles beim Transport oder bei der Einlagerung. Auch die Teilkriterien des Kriteriums 3: „Regionalwirtschaft“ werden durch die zwingende Anknüpfung des Angrenzens an eine im Planungssperimeter liegende Gemeinde stark eingeschränkt. Wirtschaftliche und grenzüberschreitende Beziehungen können nicht kleinräumig betrachtet werden. Mögliche Auswirkungen machen auch nicht an topographischen Grenzen Halt, die jedoch im Kriterium Topographie auch als Ausschlusskriterium definiert sind.

Nach dem derzeitigen Entwurf der Kriterien zur Definition der „weiteren betroffenen Gemeinden“ ist davon auszugehen, dass allenfalls die Gemeinde Büsingen an der Partizipation teilnimmt.

**Die Verwaltung wird in ihrer Stellungnahme gegenüber dem BFE ihre grundsätzlichen Bedenken und Forderungen zum Kriterienkatalog formulieren sowie die von den Gemeinden vorgebrachten Argumente für deren Betroffenheit vortragen. Der Landkreis wird seine Auffassung und die Interessen der Gemeinden auch im Ausschuss der Kantone vertreten, in dem er mit beratender Stimme Mitglied ist.**

In der formellen Anhörung, die im Herbst 2010 beginnen soll, kann darüberhinaus jede Kommune ihre Stellungnahme einreichen. Auch der Landkreis wird im formalen Anhörungsverfahren Stellung nehmen.

Die Gremien werden über den weiteren Verlauf auch künftig zeitnah unterrichtet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt.

### **Anlagen**

Anlage 1 – Schreiben vom 27. November 2008

Anlage 2 – Drucksache Nr. 327/2009

Anlage 3 – Kriterien zur Definition der „weiteren betroffenen Gemeinden“